

BEITRÄGE

Ihre Versorgungsleistungen werden mit Beiträgen finanziert, abhängig von der Art der Berufsausübung, der Höhe des Berufseinkommens und von den jeweiligen Bezugsgrößen (Beitragssatz/Beitragsbemessungsgrenze).

Selbständige entrichten einen am Berufseinkommen orientierten Beitrag analog zu Beitragssatz und -bemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Auch ohne Berufseinkommen fällt ein Beitrag (Beitragsuntergrenze: Mindestbeitrag) an. Die aktuellen Beitragswerte finden Sie auf www.psychotherapeutenversorgung.de

Sie können auf Antrag für das Jahr des Mitgliedschaftsbeginns und die fünf folgenden Jahre statt des einkommensbezogenen Beitrags den ermäßigten Beitrag von 2/10 des Regelbeitrags zahlen.

Angestellte zahlen in der Regel den vollen Rentenversicherungsbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Zum Versorgungswerk entrichten Sie – wenn Sie sich für eine Zusatzversorgung im Versorgungswerk entschieden haben – auf Antrag den ermäßigten Beitrag von 1/8 bzw. 1/16 des Regelbeitrags.

Eine Ermäßigung des Regelbeitrags bzw. eine Beitragsfreistellung gibt es auf Antrag auch während der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Elternzeit.

Neben den Pflichtbeiträgen können Sie Ihre Versorgung auch mit freiwilligen Zahlungen (bis zu einer gesetzlich festgelegten Höchstgrenze) ausbauen, die wie Pflichtbeiträge verrentet werden.

Steuerliche Behandlung von Beiträgen und Versorgungsleistungen: Seit 2005 erfolgt die Besteuerung von Basis-Versorgungen, zu denen auch die berufsständische Versorgung gehört, nach dem Alterseinkünftegesetz im Wege der so genannten „nachgelagerten Besteuerung“. Dies bedeutet, dass die Beiträge, die für eine Basis-Versorgung aufgewendet werden, bei den

Altersvorsorge-Sonderausgaben steuerlich in bestimmtem Umfang berücksichtigungsfähig sind. Aufgrund der komplexen Materie (Günstigerprüfung usw.) empfehlen wir Ihnen, sich extern beraten zu lassen.

LEISTUNGEN:

Das Versorgungswerk leistet

- **Altersrente** ab dem 67. Lebensjahr bzw.
- **vorgezogene Altersrente** (frühestens ab dem 62. Lebensjahr, mit versicherungsmathematischen Abschlägen) bzw.
- **aufgeschobene Altersrente** (längstens bis zum 70. Lebensjahr mit versicherungsmathematischen Zuschlägen)
- **Berufsunfähigkeitsrente** bei Berufsunfähigkeit im mitgliedschaftsbegründenden Beruf
- **Hinterbliebenenrente** an die Witwe/den Witwer oder den nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragenen Lebenspartner des Mitglieds sowie Halb-/ Vollwaisenrente an hinterbliebene Kinder längstens bis zum 27. Lebensjahr.

Ist das Mitglied bei Eintritt des Versorgungsfalls nicht verheiratet, kann es den Singlezuschlag beantragen.

Wie hoch sind die Leistungen?

Die während eines Kalenderjahres eingezahlten Beiträge werden mit einem bestimmten Bewertungsprozentsatz in eine Jahresanwartschaft, einen Rentenbaustein, umgerechnet.

Der Prozentsatz ergibt sich jeweils aus der Satzungstabelle, die auf das Alter bei Beitragszahlung und den



Geburtsjahrgang abstellt. Die Bewertungsprozentsätze berücksichtigen die jeweiligen versicherungstechnischen und statistischen Annahmen sowie einen bestimmten Rechnungszins und unterliegen insoweit periodischen Veränderungen.

Der individuelle Rentenanspruch ermittelt sich aus der Summe der erworbenen Rentenpunkte, multipliziert mit dem im Jahr der Ruhelgeleinweisung geltenden Rentenbemessungsfaktor, mit dem die erworbenen Rentenpunkte in Euro-Anwartschaften umgerechnet werden.

Der **Singlezuschlag** in Höhe von 10 % des Ruhegeldes wird auf Antrag gezahlt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Ruhegeldbeginns nicht verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes lebt. Ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung ist dann aber ausgeschlossen und entsteht auch bei Heirat nicht mehr.

Berufsunfähigkeit: Wenn der mitgliedschaftsbegründende Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausgeübt werden kann, leistet das Versorgungswerk eine Berufsunfähigkeitsrente. Sie wird ohne Wartezeit gewährt. Anders als private Versicherer führt das Versorgungswerk keine Gesundheitsprüfung bei Mitgliedschaftsbeginn durch. Zusätzlich zu den durch eigene Beitragszahlungen erworbenen Leistungen gewährt die Mitgliedergemeinschaft als Solidarleistung einen Zuschlag. Dessen Höhe hängt zum einen von den bisherigen Einzahlungen ab. Zum anderen sind das Lebensalter bei Mitgliedschaftsbegründung sowie die Dauer der Mitgliedschaft im Versorgungswerk insgesamt zu berücksichtigen.

Hinterbliebenenversorgung: Die Witwen-/Witweroder/und Partnerrente beträgt 60 % der bezogenen Altersrente oder der zu berechnenden Berufsunfähigkeitsrente (BU) bzw. der vorgezogenen Altersrente. Die Halbwaisenrente beträgt 20 % der bezogenen Altersrente oder der zu berechnenden BU-Rente bzw. der vorgezogenen Altersrente, die Vollwaisenrente 35 %.

ORGANE/AUFSICHT

Verwaltungsrat: Der Verwaltungsrat besteht aus Mitgliedern des Versorgungswerks, die von den neun beteiligten Berufskammern nominiert und vom Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration in das Ehrenamt berufen werden. Die Amtsperiode des Verwaltungsrats dauert jeweils 4 Jahre.



Bayerische Versorgungskammer: Die Bayerische Versorgungskammer ist gesetzliches Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören die Kapitalanlage sowie die rechtliche, versicherungsmathematische und technische Betreuung des Versorgungswerks.

Aufsicht: Die Aufsicht über das Versorgungswerk führt das Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration.

Informationen: Auf der Homepage des Versorgungswerks www.psychotherapeutenversorgung.de finden Sie Informationen zu Fragen rund um Ihre berufsständische Altersversorgung. Sie können sich für den Newsletter des Versorgungswerks anmelden. Broschüren und Merkblätter können Sie auch gerne telefonisch oder per Post bestellen.

Darüber hinaus stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungswerkes für telefonische und persönliche Beratung zur Verfügung.

Bayerische Ingenieurversorgung-Bau
mit Psychotherapeutenversorgung

Bayerische
Versorgungskammer

Informationen zur berufsständischen Versorgung

für die Mitglieder der
Bayerischen Landeskammer der
Psychologischen Psychotherapeuten und der
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie
der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes



Berufsständische Versorgung

Berufsständische Versorgung ist ein öffentlich-rechtliches Versorgungssystem für die verkammerten freien Berufe und leistet Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung.

Seit dem 1. Januar 2006 besteht für die Mitglieder der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten die Möglichkeit - und zugleich die Verpflichtung - an der berufsständischen Versorgung (Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung) der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau teilzunehmen.



Durch Staatsvertrag mit dem Saarland sind seit 1. November 2008 auch die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes in die Berufsständische Versorgung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau einbezogen.

Das Zusammengehen beider Berufsstände in einem Versorgungswerk schafft eine große und tragfähige Versichertengemeinschaft und dadurch für beide Berufsstände Synergien und niedrige Verwaltungskosten.

Effiziente Versorgung

Sichere Versorgung: Das Versorgungswerk verwendet als Finanzierungssystem ein modifiziertes Anwartschaftsdeckungsverfahren. Für die Finanzierung der Rentenansprüche werden Erträge aus der Kapitalanlage verwendet. Außerdem steht eine Reihe von Steuerungsmöglichkeiten zur Verfügung, die gewährleisten, dass die Funktionsfähigkeit des Versorgungswerks sowohl im Falle nur kurzfristig wirkender Kapitalmarktereignisse als auch im Falle einer lange anhaltenden bzw. sich sogar noch verschärfenden Niedrigzinsphase erhalten bleibt. Damit ist das Versorgungswerk zukunfts-fest aufgestellt.

Kostengünstige Versorgung: Das Versorgungswerk erfasst grundsätzlich alle Kammermitglieder und kann daher auf Werbung und Vermittlungstätigkeit verzichten. So schmälern weder Werbeaufwand und Provisionen noch der bei Aktiengesellschaften übliche Gewinnabfluss an die Aktionäre die Effizienz Ihrer Beiträge.

Beitragsorientierte Versorgung: Während Ihrer Kammermitgliedschaft entrichten Sie aus dem Berufseinkommen Beiträge an das Versorgungswerk. Die eingezahlten Beiträge beeinflussen die Höhe der Versorgung. Neben Pflichtbeiträgen können Sie je nach ihren finanziellen Möglichkeiten auch zusätzliche Zahlungen laufend oder sporadisch leisten und so Ihre **Versorgung ausbauen**.

Selbstverwaltete Versorgung: Das Versorgungswerk wird vom Berufsstand gestaltet und kontrolliert. Transparenz und Kompetenz sind daher gewährleistet. Im Gegensatz zu den privaten Versicherungen beruht das Versicherungsverhältnis nicht auf einem zivilrechtlichen Versicherungsvertrag, sondern auf Gesetz und Satzung.

Solidarische Versorgung: Das Versorgungswerk ist eine große Solidargemeinschaft. Deshalb wird z.B. nicht nach Gesundheitszustand, nach Familienstand und nach der Anzahl der Kinder tarifiert. Die große Solidargemeinschaft trägt die Risiken gemeinsam.

Mitgliedschaft

Die **Pflichtmitgliedschaft** beginnt für Sie kraft Gesetzes gleichzeitig mit der Mitgliedschaft in der jeweiligen Berufskammer und endet auch mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Berufskammer. Sobald die Berufskammer meldet, dass Ihre Mitgliedschaft begonnen hat, kommt das Versorgungswerk mit den nötigen Mitgliedschaftsunterlagen auf Sie zu.

Sobald Sie die Mitgliedschaft in der Berufskammer beenden, scheiden Sie aus dem Versorgungswerk aus. Ihre dort erworbene Anwartschaft verfällt jedoch nicht, sondern bleibt beitragsfrei aufrechterhalten, wird bei der Dynamisierung berücksichtigt und dann als Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente an Sie geleistet.

Freiwillige Mitgliedschaft: Sie können Ihre Mitgliedschaft im Versorgungswerk freiwillig fortführen - aber nur dann, wenn Sie nicht Mitglied in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk werden können.

Ausnahmen/Befreiung von der Mitgliedschaft: Eine Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn Sie bei Begründung der Mitgliedschaft in der Berufskammer das

55. Lebensjahr bereits vollendet haben oder berufsunfähig sind.

Eine Befreiung von der Mitgliedschaft ist auf Antrag möglich, wenn Sie ausschließlich im Angestelltenverhältnis tätig und dabei versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, lediglich freiwilliges Mitglied in der Berufskammer sind, im Ausland arbeiten, Beamter/-in sind oder bereits Pflichtmitglied in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk sind und zu diesem Versorgungswerk Beiträge aus dem gesamten beruflichen Einkommen entrichten.

Die Befreiung erfolgt rückwirkend zum Mitgliedschaftsbeginn, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten danach gestellt wird, ansonsten ab Antragseingang beim Versorgungswerk. Die Befreiung gilt, solange der Befreiungsgrund besteht. Entfällt der Befreiungsgrund erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres, ist eine Mitgliedschaft nicht mehr möglich. Dies vermeiden Sie, indem Sie bereits ab Mitgliedschaftsbeginn nicht eine Befreiung vom Versorgungswerk, sondern eine Mitgliedschaft mit reduziertem Beitrag wählen.



Bayerische Ingenieurversorgung-Bau
mit Psychotherapeutenversorgung
Bayerische
Versorgungskammer

Kontakt

Bayerische Versorgungskammer
Bayerische Ingenieurversorgung- Bau mit
Psychotherapeutenversorgung
Postanschrift:
Postfach 810123, 81901 München
Telefon: (089) 9235 - 8770
Telefax: (089) 9235 - 7040
E-Mail: bingv@versorgungskammer.de Internet:
www.pychotherapeutenversorgung.de

© 2018

Baumann Druck & Marketing GmbH & Co. KG
Traunreuter Straße 7
82538 Geretsried / Gewerbegebiet Gelting Ost

Titelbild: Michaela Schöllhorn - pixelio.de